

Abs. 1 der Verfassung von 1949, wenn hier der Begriff »Werktätige« und nicht der Begriff »Volk« verwendet wird. In der Verfassungsdiskussion war die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht doch besser sei, an dieser Stelle vom »Volke« zu sprechen. Die Verfassungskommission stellte sich aber auf den Standpunkt, daß die Fassung des Entwurfs an dieser Stelle nicht zu ändern sei, weil eine klare Aussage über den politischen Charakter des Staates getroffen werden sollte (Bericht der Verfassungskommission, S. 699). In diesem Zusammenhang schrieb Karl-Heinz Schöneburg: »Zugleich hebt aber unser Verfassungsentwurf (Artikel 1) eine für die Verwirklichung heute wie in Zukunft unabdingbare Grundlage und Notwendigkeit hervor: die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei« (Souveränität des Volkes und Verfassung). Hans Leichtfuß (Verfassungsentwicklung und Volkssouveränität, S. 195) spricht von »der neuen sozialistischen Qualität der Volkssouveränität«. Trotzdem verwendet die Verfassung an anderer Stelle den Begriff »Volk« (Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1, Art. 4) oder sogar den Begriff »werktätiges Volk« (Art. 47).

4. Hierzu steht nicht im Widerspruch, daß die Verfassung unter »Werkstätige« alle 4 Bürger versteht. Im Bericht der Verfassungskommission (S. 699) heißt es, der Begriff des Werkstätigen könne mit dem des Bürgers gleichgesetzt werden, weil der Klassenantagonismus überwunden sei und nur noch Werkstätige vorhanden seien, die »durch gesellschaftlich nützliche Arbeit am großen Werk der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus aktiv tätig« seien oder »ihren Beitrag zur Sache des Volkes in Ehren geleistet« hätten »und sich verdienstermaßen eines gesicherten Lebensabends« erfreuten. In diesem Sinne gehörten zu den Werkstätigen selbstverständlich die Rentner, die Hausfrauen, die ihre Kinder erziehen, die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und auch die Handwerker, die Komplementäre, die Gewerbetreibenden und andere, die ihre Kraft in den Dienst der gemeinsamen sozialistischen Sache stellten. Denn die Verfassung sieht den Bürger stets als Angehörigen einer Klasse oder Schicht. An anderer Stelle verwendet sie sogar den Begriff »Bürger« (z. B. in Art. 3 und 5 und im Abschnitt II).

Der Begriff des Werkstätigen im Sinne der Verfassung ist nicht identisch mit dem des Werkstätigen im Sinne des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik¹, der nur die Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz meint, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

Die Einfügung der Worte »in Stadt und Land« nach dem Wort »Werkstätigen« in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 durch die Verfassungsnovelle von 1974 ist rechtlich ohne Belang. Sie soll nur verdeutlichen, daß auch hier die »Werkstätigen« im verfassungs- und nicht im arbeitsrechtlichen Sinne gemeint sind. Außerdem bedeutet die Einfügung eine Angleichung an Art. 1 Satz 2.

5. Machtausübung »durch« die Werkstätigen. Die Formulierung der Volkssouveränität in der Verfassung von 1968/1974 weicht in einer weiteren Beziehung von Art. 3 Abs. 1 der Verfassung von 1949 ab. Dabei wurde auf die Fassung des SED-Entwurfs des Jahres 1946 für eine gesamtdeutsche Verfassung zurückgegriffen. Dort hieß es: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, wird vom Volk ausgeübt und hat dem Wohle des Volkes zu dienen.« Diese Formulierung war in einige Verfassungen der Länder der SBZ aus *

¹ Vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).